



SCHENKUNGSMELDEGESETZ 2008

Stand: Februar 2020

Mit Wirkung zum 31.07.2008 wurde die Erbschafts- und Schenkungssteuer aufgehoben. Um Missbräuche zu verhindern, wurden mit dem Schenkungsmeldegesetz 2008 für Schenkungen bestimmte Meldepflichten eingeführt.

Wann liegt eine Schenkung vor?

Schenkungen sind Zuwendungen, die a) unentgeltlich und freigebig erfolgen, b) zu einer Bereicherung des Erwerbers führen und bei denen c) beim Zuwendenden Bereicherungswille vorliegt.

Was muss gemeldet werden?

Der Gesetzgeber hat in § 121a der Bundesabgabenordnung (BAO) eine Aufzählung von Zuwendungen vorgenommen, die der Finanz – sofern nicht eine Befreiungsbestimmung greift (dazu weiter unten) – zu melden sind. Zu melden ist demnach die Schenkung von Bargeld, Kapitalforderungen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, Beteiligungen als stille Gesellschafterin/stiller Gesellschafter, Betrieben oder Teilbetrieben zur Erzielung von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb, beweglichem körperlichem Vermögen und immateriellen Vermögensgegenständen (z.B. Patente). Die Meldepflicht besteht nur, wenn entweder Erwerber oder Geschenkgeber im Inland einen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder die Geschäftsleitung haben. Schenken sich etwa zwei deutsche Staatsbürger, die im Inland nicht ansässig sind, beispielsweise einen Anteil an einer österreichischen GmbH mit einem Wert von 100.000 Euro, wäre das nicht meldepflichtig, wäre dagegen entweder der Wohnsitz des Schenkers oder Beschenkten in Österreich (Zweitwohnsitz reicht!) würde dies eine Meldepflicht auslösen.

Was braucht nicht gemeldet werden?

Nicht alles, was eine Schenkung ist, braucht gemeldet werden. Die drei wichtigsten Ausnahmebestimmungen sind:

a) unentgeltliche Grundstücksübertragungen

Bei der Schenkung von Grundstücken fällt Grunderwerbsteuer (GrESt) an. Da für die Finanz der Vermögensübergang leicht ersichtlich ist, besteht keine Meldepflicht nach dem Schenkungsmeldegesetz.

Österreichische Hoteliervereinigung

Hofburg, 1010 Wien, Austria

T: +43 (0)1 533 09 52-0 | F: +43 (0)1 533 70 71 | office@oehv.at | www.oehv.at

Für eine STARKE Hotellerie.



b) Erwerbe zwischen Angehörigen bis zu 50.000 Euro

Schenkungen zwischen Angehörigen brauchen nicht gemeldet werden, wenn der Wert 50.000 Euro nicht übersteigt. Innerhalb von einem Jahr von derselben Person anfallende Schenkungen sind nur dann von der Anzeigepflicht ausgenommen, wenn die Summe der Schenkungen die Wertgrenze nicht überschreitet.

Beispiel: Vater und Mutter schenken der Tochter im Jahr 2008 je 40.000 Euro. Da die Schenkungen von zwei verschiedenen Personen erfolgen, besteht keine Meldepflicht. Schenkt dagegen der Vater einmal 40.000 Euro und 6 Monate später nochmals den gleichen Betrag, wird die Wertgrenze überschritten und beide Schenkungen müssen der Finanz gemeldet werden.

Angehörige im Sinne der Abgabenvorschriften sind

- Ehegatten (die Angehörigeneigenschaft bleibt bestehen, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht, z.B. wegen Scheidung),
- Verwandte in gerader Linie (also Eltern und Kinder)
- Verwandte des zweiten Grades in Seitenlinie (Geschwister)
- Verwandte des dritten Grades in der Seitenlinie (das sind Tante/Onkel sowie Nefte/Nichte)
- Verwandte des vierten Grades in der Seitenlinie (Cousine/Cousin)
- als Angehörige gelten auch Adoptiv- und Pflegeeltern bzw. –kinder, Personen die miteinander in Lebensgemeinschaft leben (gilt auch für gleichgeschlechtliche Partnerschaften), Kinder und Enkel eines Lebensgefährten im Verhältnis zu jenen des anderen Lebensgefährten

c) Erwerbe zwischen anderen Personen bis zu 15.000 Euro

Schenkungen zwischen Personen, die nicht Angehörige sind, sind nur dann nicht meldepflichtig, wenn die Wertgrenze von 15.000 Euro innerhalb von fünf Jahren nicht überschritten wird.

Zusammenrechnung der Schenkungen

Sowohl bei Schenkungen zwischen Angehörigen als auch bei Erwerben zwischen anderen Personen sind dann, wenn die Betragsgrenzen überschritten wurden, alle Schenkungen innerhalb des Beobachtungszeitraumes (ein bzw. fünf Jahre) zu melden.

Beispiel: Ein Vater schenkt dem Sohn am 01. August 2008 ein Sparbuch mit einer Einlage von 20.000 Euro. Im November 2008 schenkt er ihm noch ein Auto im Wert von 40.000 Euro und im Oktober 2010 eine Beteiligung an einer GmbH mit einem Wert von 35.000 Euro. Da innerhalb eines Jahres (1.8.2008 – 31.7.2009) die Schenkungen die Wertgrenze von 50.000 Euro überschritten haben, ist bei der Anzeige der Schenkung des Autos auch die Sparbuchschenkung anzugeben. Die Schenkung des GmbH-Anteiles liegt dagegen außerhalb der Jahresfrist und ist damit nicht anzeigepflichtig. Erfolgt die zweite Schenkung dagegen durch die Mutter, würde – da die Wertgrenze nicht überschritten wurde – keine Meldepflicht bestehen, da die Zusammenrechnung nur für Erwerbe zwischen denselben Personen erfolgt.

Österreichische Hotelierversammlung

Hofburg, 1010 Wien, Austria

T: +43 (0)1 533 09 52-0 | F: +43 (0)1 533 70 71 | office@oehv.at | www.oehv.at

Für eine STARKE Hotellerie.



Nachstehend die wichtigsten sonstigen Befreiungen von der Meldepflicht

- Schenkungen zwischen Ehegatten unmittelbar zur Anschaffung oder Errichtung einer Wohnstätte mit höchstens 150m² zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses der Ehegatten,
- Gewinne aus unentgeltlichen Ausspielungen (z.B. aus Preisausschreiben, Gewinnspielen)
- Zuwendungen an gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Institutionen, an politische Parteien, an öffentlich-rechtliche Körperschaften, zur Beseitigung von Katastrophenschäden
- übliche Gelegenheitsgeschenke (z.B. Geburtstags-, Weihnachtsgeschenke etc.) bis zu einem Wert von 1.000 Euro,
- Hausrat (ohne Wertgrenze), einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke

Meldung an das Finanzamt

Soweit nicht eine der im vorigen Artikel angeführten Befreiungsbestimmungen greift, sind Schenkungen und Zweckzuwendungen unter Lebenden der Finanz innerhalb von drei Monaten zu melden. Wird die Meldepflicht durch Zusammenrechnung mehrerer Schenkungen ausgelöst, beginnt die Meldefrist mit jenem Erwerb zu laufen, der die Überschreitung der Wertgrenze ausgelöst hat.

Die Anzeige ist an ein Finanzamt mit allgemeinem Aufgabenkreis zu übermitteln. Gemäß Finanz-Organisationsreformgesetz (FORG) wird das „Finanzamt mit allgemeinem Aufgabenkreis“ durch das „Finanzamt Österreich“ mit Wirkung 01.07.2020 ersetzt.

Grundsätzlich soll die Meldung auf elektronischem Weg erfolgen, außer die elektronische Übermittlung ist nicht zumutbar. Seit August 2008 gibt es auf der Internetseite des Finanzministeriums auf FinanzOnline (<https://finanzonline.bmf.gv.at>) eine entsprechende Meldemöglichkeit.

Wer muss die Meldung erstatten?

Zur Meldung verpflichtet sind der/die Zuwendende und der/die Begünstigte. Anzeigepflichtig sind auch Notare und Rechtsanwälte, wenn sie bei der Errichtung von Vertragsurkunden oder beim Erwerb mitgewirkt haben. Es ist ausreichend, wenn eine der verpflichteten Personen die Zuwendung beim Finanzamt meldet, damit sind zugleich die Meldeverpflichtungen der anderen Personen erfüllt.

Sanktionen bei Nichtmeldung

Um die Meldedisziplin zu erhöhen, hat die Finanz für den Fall der Nichtmeldung drakonische Strafen vorgesehen. Hier wird unterschieden zwischen vorsätzlichem und fahrlässigem Unterlassen der Meldung.

Österreichische Hoteliervereinigung

Hofburg, 1010 Wien, Austria

T: +43 (0)1 533 09 52-0 | F: +43 (0)1 533 70 71 | office@oehv.at | www.oehv.at

Für eine STARKE Hotellerie.



Vorsätzliche Nichtmeldung

Wer einen anzeigepflichtigen Tatbestand vorsätzlich nicht meldet, kann mit bis zu 10 % (!!) des gemeinen Wertes des übertragenen Vermögens bestraft werden. Das tatsächliche Strafmaß liegt zwar im Ermessen der Finanzstrafbehörde, von vornherein mit einer milden Vorgangsweise zu rechnen, wäre aber wohl reines Wunschdenken.

Fahrlässige Nichtmeldung

Eine fahrlässige Nichtmeldung hat keine finanzstrafrechtlichen Folgen. Die Grenzen zwischen vorsätzlicher und fahrlässiger Nichtmeldung sind aber sehr eng, es empfiehlt sich daher nicht, sich hier auf Unkenntnis auszureden.

Strafbefreiende Selbstanzeige

Eine Selbstanzeige ist mit strafbefreiender Wirkung innerhalb eines Jahres nach Ablauf der dreimonatigen Meldefrist möglich. Zugleich mit der Selbstanzeige ist die unterlassene Meldung abzugeben.

Im Hinblick auf die Strafhöhe bei Nichtmeldung und darauf, dass mit der Meldung einer Schenkung keine Abgabenbelastungen mehr verbunden sind, empfiehlt sich jedenfalls dringend die Einhaltung der entsprechenden Meldebestimmungen.

Kontakt:

Carina Rabelhofer

Mitgliederservice

T: +43 1 533 09 52 25

carina.rabelhofer@oehv.at

www.oehv.at

Österreichische Hotelierversammlung

Hofburg, 1010 Wien, Austria

T: +43 (0)1 533 09 52-0 | F: +43 (0)1 533 70 71 | office@oehv.at | www.oehv.at

Für eine STARKE Hotellerie.